

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 14. Januar 2026
Traktanden Nr.: 3

KP2026-779

Einsetzung Pfarrwahlkommission KK11 - Antrag und Weisung KGP
1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis elf zur Genehmigung durch das Kirchgemeindeparlament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 23 Ziff. 5 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis elf werden genehmigt und dem Kirchgemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Die Kirchenpflege nominiert ihrerseits Verena Landmann als siebtes Mitglied.

III. Mitteilung an:

- Kirchgemeindepartament, Parlamentsdienste
- Kirchenkreiskommission elf, Präsidium und BTL
- Kreispfarrkonvent elf, Vorsitz
- GS Gemeindeleben, Bereichsleitung.
- GS Gemeindeleben, Büro Pfarramtliches
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission zur Besetzung von einer Pfarrstelle im Kirchenkreis elf im Umfang von 80 Stellenprozenten wird zugestimmt.
- II. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises elf wählt das Kirchgemeindeparlament:
 - 1 Margot Hausammann, 1956, Bühlwiesenstrasse 17, 8052 Zürich (Präs. Kirchenkreiskommission)
 - 2 Bernd Schanzenbächer, 1964, Seebachstrasse 109, 8052 Zürich
 - 3 Lena Raaf, 1983, Ruedi-Walter-Str. 4a, 8050 Zürich
 - 4 Esther Ramp, 1956, Himmeriweg 4, 8052 Zürich
 - 5 Elke Rüegger-Haller, 1955, Obsthaldenstrasse 45, 8046 Zürich (Mitglied Kirchenkreiskommission)
 - 6 Chris Walliser, 1970, Schärenmoosstrasse 7, 8052 Zürich
 - 7 Verena Landmann, 1963, Fronwaldweg 22, 8046 Zürich (von der KP nominiert)
- III. Als Präsidentin der Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises elf wählt das Kirchgemeindeparlament:
 - Esther Ramp, 1956, Himmeriweg 4, 8052 Zürich
- IV. Werden im Verlaufe des Verfahrens weitere Stellenprozente frei, kann die Pfarrwahlkommission im Auftrag der Kirchenpflege auch für diese einen Wahlvorschlag erarbeiten.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Das Kirchgemeindeparlament beschliesst die Einsetzung einer Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises elf für die Nachfolge der Pfarrstelle von Pfarrer Markus Dietz (per Dezember 2026). Es ist eine Stelle von insgesamt 80% zu besetzen.

Die Besetzung von freien Pfarrstellen und die Wahl neuer Pfarrpersonen sind nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen. Es gilt, eine Pfarrwahlkommission einzusetzen, welche die Aufgaben- und Stellenprofile erarbeitet, die zu besetzenden Pfarrstellen öffentlich ausschreibt, das Selektionsverfahren durchführt und einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl erarbeitet.

Das Kirchgemeindeparlament wählt die zugewählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Ausgangslage

Dem Kirchenkreis elf stehen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 430 Stellenprozente aus der mitgliederbasierten Grundzuweisung zu. Bis zur Pensionierung von Markus Dietz sind dem Kirchenkreis zusätzlich 40 Stellenprozente als «Härtefall» zugesprochen.

Bis zum 30. November 2026 sind die Pfarrstellen folgendermassen besetzt:

- Manuel Amstutz (100%)
- Urs Niklaus (100%)
- Stefanie Neuenschwander (75%)
- Christine Schmidt-Haslach (75%)
- Markus Dietz (80%)

Markus Dietz tritt per 1. Dezember 2026 aufgrund seiner Pensionierung zurück. Dadurch entfallen die zusätzlichen Stellen aus dem Härtefall-Ausgleich; für seine Nachfolge können 80 Stellenprozent wieder besetzt werden. Eine Pfarrwahlkommission zur Besetzung von 80% kann entsprechend eingesetzt werden.

Die Pfarrwahlkommission hat die Aufgabe, für die freien Pfarrstellenprozente und unter Berücksichtigung der PDO des Kirchenkreises elf einen Wahlvorschlag zuhanden der Volkswahl zu erarbeiten.

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich beantragt dem Kirchgemeindeparlament für die Neuwahl von Pfarrpersonen die Einsetzung von Pfarrwahlkommissionen. Diese bestehen aus den von der Kirchenpflege delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege, aus den vom Kirchgemeindeparlament maximal sieben «zugewählten» Mitgliedern und aus der Vertretung des Kreispfarrkonvents und Kreiskonvents. Die Vertretung des Kreispfarrkonvents und des Kreiskonvents hat Antrags- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Es steht der Pfarrwahlkommission frei, ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

Es ist der Kirchenpflege ein grosses Anliegen, dass Gemeindeglieder aus den Kirchenkreisen, in denen Neuwahlen für Pfarrpersonen anstehen, in den jeweiligen Pfarrwahlkommissionen Einsatz nehmen und mitbestimmen können.

Das Kirchgemeindeparlament wählt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindeordnung (KGO) die zugeählten Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission.

Vertretung Kirchenpflege

Die Kirchenpflege delegiert aus ihrer Mitte Res Peter, Leiter Ressort Finanzen und Nachhaltigkeit, und Michael Hauser, Leiter Ressort Immobilien, in die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis elf. Treten die delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die neu konstituierte Kirchenpflege deren Nachfolge (VOPf § 12 Abs 1).

Zugewählte Mitglieder

Das Kirchgemeindeparlament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission zuwählen (Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege).

Der Kirchenkreis elf hat am 17. November 2025 an einer Kirchenkreisversammlung folgende Personen für die Pfarrwahlkommission vorgeschlagen:

- Margot Hausammann, 1956, Bühlwiesenstrasse 17, 8052 Zürich (Präs. Kirchenkreis-kommission)
- Bernd Schanzenbächer, 1964, Seebachstrasse 109, 8052 Zürich
- Lena Raaf, 1983, Ruedi-Walter-Str. 4a, 8050 Zürich
- Esther Ramp, 1956, Himmeriweg 4, 8052 Zürich
- Elke Rüegger-Haller, 1955, Obsthaldestrasse 45, 8046 Zürich (Mitglied Kirchenkreis-kommission)
- Chris Walliser, 1970, Schärenmoosstrasse 7, 8052 Zürich

Ergänzend nominiert die Kirchenpflege:

- Verena Landmann, 1963, Fronwaldweg 22, 8046 Zürich

Als Präsidentin der Pfarrwahlkommission nominiert der Kirchenkreis elf

- Esther Ramp, 1956, Himmeriweg 4, 8052 Zürich

Vertretung von Kreisparrkonvent und Kreiskonvent

Die Vertretung von Kreisparrkonvent und Kreiskonvent wird vom jeweiligen Organ delegiert und hat Antrag- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Als Beisitzende stellen sich für die Pfarrwahlkommission Kirchenkreis elf zur Verfügung:

- Aus dem Kreisparrkonvent: Stefanie Neuenschwander
- Aus dem Kreiskonvent: Alexandra Meier

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung

Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss § 6 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und unterstellte Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 1. Oktober 2025 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindepalments auf Verlangen dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindepalment sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:


Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 21.01.2026